

PROGRAMM

der

eidgen. polytechnischen Schule

für das Sommersemester 1892.

Anfang den 19. April, Schluß 6. August.

I. Bestimmungen über die Aufnahme und über den Besuch der Vorlesungen.

Die Vorlesungen für das Sommersemester beginnen am 19. April, der Schlussakt findet am 6. August statt. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel am Anfang des Schuljahres (Mitte October) statt. Ausnahmsweise werden indessen auch vor Beginn des Sommerhalbjahres Anmeldungen um Aufnahme entgegengenommen, wenn die Gesuche mit triftigen Gründen unterstützt sind. Der Aufzunehmende hat in einer Prüfung ausser dem im Regulativ für die Aufnahmsprüfungen geforderten Kenntnissen noch diejenige Stufe nachzuweisen, auf welche der betreffende Jahreskurs durch den Unterricht im Winterhalbjahr gebracht wurde.

Der schriftlichen Anmeldung, welche bis spätestens den 9. April an die Direktion gelangt sein muss und in welcher genau Name und Heimat des sich Anmeldenden, sowie der Jahreskurs und die Fachschule, in die er einzutreten wünscht, anzugeben sind, soll beigelegt sein: Eine schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, der Ausweis eines Alters von wenigstens 18 Jahren, ein Reisepass oder Heimatschein, Zeugnisse über die Vorstudien und, wenn dieses nicht in den letzten Schulzeugnissen enthalten ist, ein Sittenzeugnis. Mittwochs den 13. April haben sich die Angemeldeten dem Direktor persönlich vorzustellen, der ihnen die nöthigen Mittheilungen über Anordnung einer Aufnahmsprüfung (welche voraussichtlich am 19. u. 20. April stattfindet) und allfällige andere die Aufnahme betreffende Mittheilungen machen wird. Einige selbstgemachte technische oder Freihandzeichnungen sollen vorgelegt werden.

Der ganze theoretische und praktische Unterricht in den Fachschulen ist in dem Sinne obligatorisch, dass jeder Schüler in der Regel alle im Lehrplane des betreffenden Jahreskurses verzeichneten Fächer zu besuchen verpflichtet ist. Ausnahmen werden jedoch bewilligt, sofern besondere Bildungszwecke des einzelnen Schülers und der geleistete Kenntnissausweis Austausch einzelner Fächer rechtfertigen. Mit allen obligatorischen Vorträgen sind obligatorische Repetitorien oder Examinatorien, sowie schriftliche oder praktische Uebungen verbunden. Vom dritten Jahre an ist die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die Schüler frei. Die gewählten Kurse erhalten für sie obligatorischen Charakter.

Die in der Abtheilung für Bildung von Fachlehrern eingeschriebenen Schüler haben sich über die Wahl ihrer Fächer vor der Inskription noch mit dem Vorstand ihrer Abtheilung zu verständigen. Vorlesungen, die der philosophischen und staatswirtschaftlichen Abtheilung (Freifächer) angehören, können von den Schülern aller Fachschulen ohne Weiteres belegt werden.

Die regulären Schüler haben vom 19. bis 23. April auf dem Bureau der Direktion (9c) gegen Entrichtung des Schulgeldes (für Neu-Eintretende) und der Beiträge für Benützung der Laboratorien, Werkstätten etc. den Inskriptionsbogen abzuholen. Auf diesem sind alle obligatorischen Fächer verzeichnet und die gewählten nicht obligatorischen einzutragen. Derselbe ist jedem einzelnen darauf vorkommenden Dozenten und schliesslich dem Fachschulvorstand zur Unterzeichnung vorzulegen und vor dem 14. Mai behufs der Controle für den Kassier auf die Kanzlei zurückzubringen.

Die Anstalt gewährt die Erlaubniss zum Besuche einzelner Vorlesungen auch Solchen, die nicht als Schüler, sondern als Zuhörer die Anstalt benützen wollen. Die Inskription der Zuhörer findet im Anfange eines jeden Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus ganz besonderen Gründen bewilligt. Nach dem 31. Mai können Inskriptionen nicht mehr erfolgen.

Zuhörer, welche einzelne Fächer der ersten 6 Abtheilungen zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmsprüfung für diese zu bestehen. Ihre diessfälligen Gesuche sind während der vorgeschriebenen Schüleranmeldungsfrist schriftlich beim Direktor einzureichen, mit genauer Angabe der einzelnen Fächer, welche sie zu besuchen wünschen. Von der Prüfung werden diejenigen dispensirt, welche den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse befriedigend nachweisen können, sowie Männer von reiferem Alter, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer auf Grund ungenügender Aufnahmsprüfung nicht als Schüler in eine der Fachschulen aufgenommen worden ist, kann in der Regel auch nicht für obligatorische Fächer derselben Abtheilung als Zuhörer zugelassen werden.

Die zu den obligatorischen Vorlesungen zugelassenen Zuhörer haben mit Bezug auf Repetitorien, Examinatorien und schriftliche Arbeiten alle Verpflichtungen der Schüler im gleichen Kurse zu erfüllen; ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind a) diejenigen, welche anderwärts höhere technische Studien vollständig absolvirt haben und hierüber genügende Zeugnisse vorlegen, b) die oben bezeichneten Männer reiferen Alters.

Der Besuch der Fächer der VII. Abtheilung (der Freifächer) ist gegen Entrichtung des Honorars Jedem gestattet, der das zum Eintritt als Schüler verlangte Alter besitzt und ein genügendes Sittenzeugnis vorweist. Nur dringende Rücksichten der Disziplin können hievon eine Ausnahme rechtfertigen. Studierende der zürcherischen Hochschule, welche einzelne Freifächer zu besuchen wünschen, haben sich hiefür unter Vorweisung eines vom Rektorate der Hochschule speziell zu diesem Zwecke ausgestellten Legitimationscheines beim Direktor der Anstalt zu melden.

Jeder Zuhörer hat nach seiner Aufnahme für die einzuschreibenden Fächer das Honorar von halbjährlich 5 Fr. per wöchentliche Stunde dem Kassier (Hauptgebäude Zimmer 9c) sofort zu entrichten. Die Gebühren für Benützung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind denjenigen gleich, welche die Schüler zu zahlen haben. Die vom Kassier